

Änderungen in den *Export Administration Regulations* (EAR)

1. Am 21. August 2008 wurde im *Federal Register* bekannt gegeben, dass ab sofort die Beantragung einer Ausfuhr- oder Reexportgenehmigung, *Advisory Opinion*, *Classification Request*, u.dgl. auf Antragsformular BXA-748P nicht mehr möglich ist, sondern dass alle an das *Bureau of Industry and Security* gerichteten Anträge über das bereits bekannte SNAP-R Programm im Internet gestellt werden müssen (s. www.bis.doc.gov: *Additional Resources: Online-Submissions*). Lediglich die *Special Comprehensive License* und die *Special Iraq Reconstruction License-SIRL* können nach wie vor auf dem Antragsformular BIS-748P (und evtl. Anhänge) bei BIS eingereicht werden.

2. Ebenfalls am 21. August wurde mit der Bekanntmachung im *Federal Register* die Ausweitung der Begründungen für einen Eintrag in der *Entity List* rechtskräftig, wie bereits am 5. Juni 2007 im *FedReg* angekündigt worden war. Exporte oder Reexporte, die für *entities* (d.h. Unternehmen, Organisationen, Personen, etc.) bestimmt sind, die nicht den Interessen der Nationalen Sicherheit oder den Zielen der amerikanischen Außenpolitik entsprechen, erfordern ab sofort eine schriftliche Export- bzw. Reexportgenehmigung, die nicht ohne weiteres erteilt wird. Bisher enthielt die *Entity List* Unternehmen, Organisationen oder Personen, deren Beteiligung an der Entwicklung, Herstellung, Verbreitung etc. von Massenvernichtungswaffen vermutet wurde. Die neuen, zusätzlichen Begründungen heißen u.a.: Unterstützung von Personen, die sich an terroristischen Aktivitäten beteiligen; Stärkung des militärischen Potentials den Terrorismus unterstützender Regierungen; Transfer, Entwicklung, Produktion, Wartung, Vertrieb, Finanzierung konventioneller Waffen im Widerspruch zu den amerikanischen Nationalen Sicherheitsinteressen oder der amerikanischen Außenpolitik; Vereitelung, Ablehnung, Behinderung einer Endverwendungskontrolle, etc.

Mit der Erweiterung dieser neuen Bestimmung wird ‚entities‘ neuerdings das Recht eingeräumt, gegen einen Eintrag in diese Liste Einspruch zu erheben oder die Löschung des bereits erfolgten Eintrags zu beantragen.

3. Am 2. September 2008 wurde mit Veröffentlichung im *Federal Register* die Aufnahme des Kosovo in die Ländergruppe ‚B‘ bekannt gegeben, nachdem die Vereinigten Staaten Kosovo am 18. Februar 2008 als souveränen Staat anerkannt haben. Kosovo wurde außerdem im Zusammenhang mit der Nutzung der ‚*General License APP*‘ in die Ländergruppe ‚Tier 3‘ aufgenommen, sodass die Lieferung von Computern bis zu einer Leistung von 0,75 WT (*Weighted TERAflops*) in den Kosovo unter Nutzung dieser Lizenzausnahme erfolgen kann (s. EAR § 740.7

© Marianne Bamberger, EXCONMB München

Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.

Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise –

ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS zulässig.